

Wichtige, aus der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 1.3.2019 zu entnehmende Informationen, die Bürg_innen betreffen, die im Rahmen von niedersächsischen Landesaufnahmeanordnungen Verpflichtungserklärungen abgegeben haben:

Neben dem bereits von uns kommentierten Urteil des OVG Niedersachsen vom 11.2.2019 (Az.: 13 LB 441/18), liegt uns nun eine bundesweit geltende Weisung der Bundesagentur für Arbeit vor, in welcher Regelungen zum Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 6.8.2016 abgegeben wurden (sog. „Altfälle“), getroffen werden. Der Inhalt der erwähnten Rechtsprechung des OVG Niedersachsen deckt sich weitgehend mit dem Inhalt der Weisung - die Weisung trägt aber dazu bei, dass Einzelfälle schneller, und ohne zwingende Einbeziehung von Gerichten, abgewickelt werden können.

Für Personen, die vor dem 6.8.2016 – also zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Rechtslage hinsichtlich der Dauer der Haftung aus einer Verpflichtungserklärung noch unklar war – Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, damit (syrische) Schutzsuchende auf Grundlage eines niedersächsischen Landesaufnahmeprogramms in die BRD einreisen konnten (vgl. Punkt 3. I. der Weisung) , fassen wir hier die wichtigsten Informationen zusammen:

Zu Punkt 3. II der Weisung:

Unter Punkt 3.II der Weisung sind die Fallkonstellationen aufgelistet, in denen die Jobcenter angewiesen werden ihr [auf §68 Abs. 2 S. 3 AufenthG zurückzuführende] Ermessen [, wegen Vorliegens atypischer Fälle,] so auszuüben, dass von einer Heranziehung der Verpflichtungserklärungsgeber_innen bzw. einer Durchsetzung der Erstattungsforderung abzusehen ist.

Im Hinblick auf niedersächsische Fälle ist hierbei insbesondere auf Punkt 1 hinzuweisen, da es dort um Fälle geht, in denen die Landesaufnahmeanordnung eine Beschränkung der Haftung ab erfolgreichem Abschluss eines Asylverfahrens und Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis gem. §25 Abs. 1 -3 AufenthG vorsah bzw. bei welchen es dies verlautbarende Erlasse und offizielle Aussagen der Landesbehörden gab.

Genau das trifft für Niedersachsen zu, sodass nun davon ausgegangen werden kann, dass keine Erstattungspflichten für Zeiträume nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis gem. §25 Abs. 1- 3 AufenthG durch die über das Landesaufnahmeprogramm Eingereisten auf die Bürg_innen zukommen.

Zu Punkt 3. IV der Weisung:

Unter Punkt 3. IV der Weisung sind, je nach Bearbeitungsstand der Erstattungsforderung, entsprechende Verfahrenshinweise zu finden. Hier folgt eine Übersicht zu den entsprechenden Fallgruppen inkl. wichtiger, aus der Weisung zu entnehmenden, Hinweise für betroffene Verpflichtungserklärungsgeber_innen:

Fallgruppen:	Hinweise für betroffene Verpflichtungserklärungsgeber_innen:
Fälle, in denen noch keine Erstattungsforderung festgesetzt worden ist	→ Betroffene können/sollten vorsichtshalber dem zuständigen Jobcenter darstellen, inwieweit ihr Fall unter Punkt 3. II. 1 der Weisung fällt.
Fälle, in denen eine Erstattungsforderung festgesetzt, diese aber vorübergehend niedergeschlagen worden ist	→ Betroffene sollten dem zuständigen Jobcenter darstellen, inwieweit ihr Fall unter Punkt 3. II. 1 der Weisung fällt.
Fälle, in denen die Vollstreckung einer festgesetzten Erstattungsforderung wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ruht	→ Betroffene sollten dem zuständigen Jobcenter darstellen, inwieweit ihr Fall unter Punkt 3. II. 1 der Weisung fällt.
Fälle, in denen eine Erstattungsforderung bereits festgesetzt und auch bereits ganz oder teilweise beglichen oder begetrieben worden ist	→ Betroffene sollten einen Antrag auf Erlass eines Überprüfungsbescheids stellen. → Im Antrag sollte dargestellt werden, inwieweit ihr Fall unter Punkt 3. II. 1 der Weisung fällt.